

Quellenberichte über die Krönungshandlungen des Mittelalters heranzieht und ihre politisch-juristische Wertung durch die Zeitgenossen ergründet.

Für den Krönungsakt bei den Doppelwahlen von Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig im Jahre 1198 läßt sich nicht belegen, daß die Zeitgenossen aus der Krönung mit unterschiedlichen Kronen rechtliche Konsequenzen gezogen haben. Viel wichtiger war die Krönung am rechten Ort und durch den richtigen Coronator, d.h. »daß damals nicht die Insignie, sondern der Ort und der Coronator die entscheidende Rolle spielten« (S. 15). Das war auch für die Doppelwahl von 1314 der Fall. Besitz, Verfügung und Herrschaftsgebrauch der Reichsinsignien wurde Bedeutung zugemessen und nicht einer legitimitätsvermittelnden Funktion beim Krönungsakt.

Petersohn macht mehrere methodische und sachliche Vorbehalte gegenüber der Annahme, die Wiener Reichskrone sei bei den meisten Krönungen deutscher Herrscher im Mittelalter als Einweisungssymbol verwendet worden: Unsicherheit der Datierung der Reichskrone und bei Abbildungen, sprachliche Schwierigkeiten (wie auch der Exkurs über Imperii diadema und ähnliche Wendungen in Dokumenten Friedrichs II. zeigt), mögliche Existenz anderer Kronen vor der »Reichskrone«, keine Einreden gegen Rechtswirkung bei Krönungen ohne Reichskrone. Der europäische Vergleich bei der Erstkrönung mit dem deutschen Kronenbrauch führt, abgesehen von Ungarn, zu ähnlichen Ergebnissen. Petersohn kommt in seiner scharfsinnigen Untersuchung zum Schluß, daß die Kleinodien »zu gemeinschaftsstiftenden Symbolen« wurden. »Eine förmliche Herrschaftsbestellung dagegen ließ sich auf dieses Prinzip nicht gründen« (S. 47).

*Louis Carlen*

ANDREAS URBAN FRIEDMANN: Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, Bd. 72). Mainz: Gesellschaft für mittelhessische Kirchengeschichte 1994. XI, 303 S. Kart.

Die vorliegende Münchner Dissertation wurde durch die 1982 von T. Reuter formulierte Kritik an der Theorie vom ottonisch-salischen Reichskirchensystem angeregt (vgl. *Journal of Ecclesiastical History* 33, 1982, S. 347–374). Friedmanns erklärtes Ziel ist es, der dort formulierten Forderung nach einer regional differenzierenden Betrachtung der Beziehungen zwischen Königtum und Reichsbischofen vor dem Hintergrund der jeweiligen politisch-wirtschaftlichen Situation vor Ort und des persönlichen Elements etwa bei Bischofserhebungen und Schenkungsübertragungen nachzukommen. Seine Wahl fiel dabei zunächst aus methodischen Überlegungen auf Worms und Speyer, um ein Bistum »mit äußerst schmaler Literaturlage« einem besser aufgearbeiteten Institut gegenüberstellen zu können. Seine Wahl bot sich auch in inhaltlicher Hinsicht besonders an, da hier der Übergang von den Ottonen zu den salischen Herrschern mit einem deutlichen Einschnitt und politischen Wandel einherging. Bevor er der Geschichte der Beziehungen zwischen den einzelnen Bischöfen und Herrschern von 919 bis 1125, also über mehr als 200 Jahre hinweg, in chronologischer Reihenfolge, detailliert und in enger Anlehnung an die Quellen, nachgeht, analysiert er zunächst die beiden Bistümer im Hinblick auf die Quellenlage, geographische Situation, die Großen des Raumes und den vorottonischen Besitzstand. Anschließend stellt er die wichtigsten materiellen Leistungen der Bistümer für die Könige wie Gastung, Spolien- und Regalienrecht sowie die Heerfolge vor. Am ehesten quantifizieren und damit vergleichen lassen sich aufgrund der Quellenlage allerdings die Schenkungen der Herrscher an die Bischöfe, wobei sich Friedmann im Verlauf der Arbeit jeweils intensiv mit deren Anlässen und Motivation auseinandersetzt. Zur Zeit der Ottonen und unter Heinrich II. blieb Speyer, was die Nähe der Herrscher zum Bistum und die Gunst der königlichen Schenkungen anbetrifft, aber auch im Hinblick auf die militärischen Leistungen für die Könige weit hinter Worms zurück, das auch im wirtschaftlichen Bereich eine Blüte erlebte. Die Übertragung der Wormser Salierburg durch Heinrich II. an Bischof Burchard I. von Worms und die damit verbundene Verdrängung der schärfsten Konkurrenten aus der Stadt führten zwar zur Abrundung der Position des Wormser Bischofs als unumschränktem Stadtherrn, mußte aber seit 1024 von vornherein die Beziehungen des Bistums Worms zum neuen Herrscherhaus belasten. Die Aufgabe des Wormser Domes als salischer Familiengrablege durch Konrad II. und seine Nachfolger sowie der Bau des Speyerer Doms brachten für das bis dahin bescheidenere Speyer einen Neubeginn und die Entwicklung zum salischen Hausbistum mit sich, das sich großzügigster Privilegierungen erfreuen

durfte, während Worms von den Saliern eher vernachlässigt wurde. Bei der Bewertung dieses Wandels in der Bedeutung der beiden Bistümer für das jeweilige Herrscherhaus nimmt Friedmann auch die Rolle der Domkapitel zurecht mit in den Blick, die durch die Verflechtung mit dem lokalen Adel einerseits und die wachsende vermögensrechtliche Verselbständigung andererseits Einfluß auf die Beziehungen zwischen König und Bischöfen erhielten. Obwohl Friedmann seit Otto dem Großen den König als bestimmenden Faktor sieht, der bis zum Ende des Investiturstreits die Gestaltung des Verhältnisses Bischof-König in den aufgezeigten Grenzen bestimmte, lehnt er es ab, von einem dahinterstehenden System auszugehen. Anhänge zu quellenkritischen Problemen besonders der Wormser Überlieferung, Besitzlisten und Itinerarübersichten runden den Band ab, der nicht zuletzt für die regionale Kirchengeschichtsschreibung der beiden Bistümer Worms und Speyer ein wesentliches Hilfsmittel darstellt.

*Maria Magdalena Rückert* ✓

MARLENE MEYER-GEHEL: *Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas* (Bonner historische Forschungen, Bd. 55). Siegburg: Franz Schmitt 1992. XXXVI, 329 S. Kart. DM 92,-. ✓

Bischofsabsetzungen kamen de facto in der deutschen Reichskirche bis ins 12. Jahrhundert nur unter außergewöhnlichen Umständen vor (ausgenommen im Investiturstreit durch den Loyalitätskonflikt im Wibertinischen Schisma). Dagegen lassen sich vom Wormser Konkordat bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas 18 Amtsenthebungen oder mehr oder weniger unfreiwillige Rücktritte nachweisen. Vor dem Hintergrund der These, durch das Wormser Konkordat sei ein Ende des ottonisch-salischen Reichskirchensystems herbeigeführt worden, ist diese Häufigkeit überraschend, ebenso wie die Wirksamkeit eines eigentlich entsakralisierten Königtums bei Bischofsabsetzungen. Dies, ebenso wie die Tatsache, daß Amtsenthebungen zwar im Zusammenhang von Bistums- und Stadtgeschichten untersucht wurden, eine überregionale, vergleichende Betrachtung aber bisher fehlte, war Anlaß der Dissertation von Marlene Meyer-Gebel (jetzt Maria Magdalena Rückert). So ist deren Ziel, durch Zusammenschau und Vergleich wiederkehrender Konstellationen neue Erkenntnisse in rechtsgeschichtlicher, reichs- und kirchenpolitischer Hinsicht zu gewinnen (S. 2).

Im ersten Teil der Arbeit werden in chronologischer Übersicht die Bischofsabsetzungen im genannten Zeitraum behandelt (S. 5–256). Dabei werden besonders jene Aspekte hervorgehoben, die sich für einen späteren Vergleich eignen. Grundlage ist ein gleichbleibender Fragenkatalog (welche Vorwürfe führten zur förmlichen Anklage bei Bischofsprozessen, Motive von Opponenten, von wem ging die Initiative zur Absetzung aus, Untersuchung des Absetzungsverfahrens auf entscheidende Instanzen u. ä.). Der systematische Vergleich der Absetzungen erfolgt im zweiten Teil der Arbeit (S. 257–308), unter Herausarbeitung typischer Merkmale der Überlieferung, treibender Kräfte hinter den Absetzungen und Verfahrensmustern bei den Prozessen. Anschließend werden die Ergebnisse in die allgemeine Entwicklung von Reich und Kirche im Übergang von den Saliern zu den Staufern eingearbeitet.

Die Arbeit bietet eine ganze Reihe neuer Erkenntnisse, hingewiesen sei beispielsweise auf die Bedeutung lokaler Konflikte als Hintergrund von Bischofsabsetzungen (S. 292 ff.). So geht die Initiative bei Absetzungen stets von ihnen aus (Domkapitel, Burggrafen, Klöster usw.). Zwar konnte ein Bischof nicht abgesetzt werden, solange er unter königlichem Schutz stand; bei Versagung dieses Schutzes bzw. Wechsel des Königs auf die Seite eines Domkapitels ließ die Absetzung indes nicht auf sich warten (S. 302 f.). Die These, daß die Zustimmung des Königs bei Amtsenthebungen lediglich Ausdruck der Schwäche nach dem Wormser Konkordat gewesen sei, hinterfragt die Verfasserin durch eine Analyse geographischer Schwerpunkte bei den Absetzungen. Diese bieten auch andere Erklärungsmöglichkeiten für das hierbei deutliche Einvernehmen zwischen Königtum und Papsttum: Bis auf Otto von Halberstadt kam unter Lothar III. kein abgesetzter Bischof aus dem sächsischen Bereich (S. 304). Gerade bei Amtsenthebungen in den westlichen Reichsteilen (Trier, Verdun, Lüttich) könnte auch Lothars Interesse an der Wiederherstellung der Ruhe maßgeblich gewesen sein, da sich in diesen Gebieten seine Stellung nur schrittweise festigte. Der strategische Aspekt wird noch deutlicher in den Diözesen Basel, Straßburg und Würzburg. Lothar benötigte wegen der Auseinandersetzungen mit den Staufern gerade dort keinen Bischof, der durch Konflikte mit lokalen Kräften geschwächt war. Von den Ergebnissen ist weiter zu erwähnen, daß in keinem Absetzungs-